



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Schätzel-Berlin: Optionen und Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Option und Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher

Von Gerichtsassessor Dr. Schäkel-Berlin



Millionen von Deutschen haben durch den Friedensvertrag ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren. Ein großer Teil von diesen, dem es leider nicht möglich ist, auf den Außenposten als Vorkämpfer des Deutschtums auszuhalten, muß seine Zuflucht innerhalb der neuen deutschen Grenzen suchen. Sie kommen wegen ihres Volkstums verfolgt zu ihren deutschen Stammesbrüdern und müssen hier, was vielen noch gar nicht recht zum Bewußtsein gekommen ist, die Erfahrung machen, daß sie „Ausländer“ sind. Vom Rechtsstandpunkt ist dies in der Tat so. Von Ausnahmen abgesehen, haben alle Deutschen, die am 10. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages, ihren Wohnsitz außerhalb der neuen Grenzen hatten, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren. [Darüber hinaus sind jedoch auch tausende in der neuen engeren Heimat Wohnhafte, ja z. T. seit Generationen Ansässige zu ausländischen Untertanen geworden; so z. B. Elsaß-Lothringer, deren Vorfahren vor 1871 die französische Staatsangehörigkeit hatten. Polen und die Tschechoslowakei haben auch alle in Gebieten Geborenen, die jetzt zu ihnen gehören, als ihre Staatsangehörigen in Anspruch genommen.<sup>1)</sup> Vielen ist dies bisher unbekannt. Zu ihrer meist nicht gerade angenehmen Überraschung erfahren sie es, wenn sie aus irgendeinem Grunde staatlicher Genehmigungen bedürfen, bei Eheschließungen oder vor Gericht, wenn ihnen Sicherheit für die Prozeßkosten abberlangt oder das Armenrecht versagt wird. Häufig werden sie alsdann vor die „zuständigen Behörden ihres Heimatstaates“ verwiesen und müssen den Gang zu dem Konsulat eines Staates antreten, von dessen Sprache sie auch nicht die geringste Ahnung haben. Von besonderer öffentlicher Bedeutung ist aber, daß ihnen die politischen Wahlrechte versagt sind und daß Wahlen, an denen sie versehentlich teilgenommen haben, angefochten werden können.

Bei der bereits in die Hunderttausende gehenden Anzahl dieses Personenkreises ist Abhilfe dringend erforderlich. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, diesen ehemaligen Deutschen schleunigst wieder ihre alte Staatsangehörigkeit zu verschaffen.<sup>2)</sup> Der Friedensvertrag gewährt der Mehrzahl der von dem Staatsangehörigkeitswechsel Betroffenen ein Optionsrecht für ihre bisherige Staatsangehörigkeit. Leider ist ihnen damit bisher nicht geholfen. Aber ein Jahr ist seit Inkrafttreten des Friedensvertrages vergangen, und noch ist in keinem Falle der Abtretungen mangels Erlaß der notwendigen Ausführungsbestimmungen der Weg der Option wirklich eröffnet. Die betreffenden Personen besitzen in der Mehrzahl ein Optionsrecht für die deutsche Staatsangehörigkeit, es gibt aber bisher keine deutsche Behörde, vor der sie die Optionserklärung abgeben könnten. Mit

<sup>1)</sup> Vgl. näher Schäkel. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Erläuterung der den Staatsangehörigkeitswechsel regelnden Artikel des Versailler Vertrages nebst Abdruck der einschlägigen Vertrags- und Gesetzesbestimmungen 1921.

<sup>2)</sup> Die Frage ist im Reichstag in der Sitzung vom 20. Januar 1921 zur Sprache gekommen, vgl. Reichstagsdruck. 52. Sitzung S. 1926 ff.

Danzig und der Tschechoslowakei sind inzwischen Optionsverträge zustande gekommen, die jedoch bisher nicht ratifiziert sind. Namentlich scheint die Ratifikation des Danziger Vertrags in weiter Ferne zu liegen. In anderen Fällen hofft man zu vertraglicher Regelung zu kommen. Wenig Hoffnung besteht jedoch im Falle Polen, wo bisher alle Verhandlungen in der Optionsfrage fehlgeschlagen sind. Polen ist inzwischen dazu übergegangen, die Optionsfrage von sich aus einseitig zu regeln, mit dem Erfolge jedoch, daß diese Optionen von Deutschland mangels vertraglicher Regelung nicht als gültig anerkannt werden. Personen, die in Polen von diesem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, werden dort nicht mehr als Polen, hier noch nicht als Deutsche betrachtet, sind also praktisch staatenlos.

Man hat die Frage aufgeworfen, warum die deutsche Regierung nicht mangels des Zustandekommens von Optionsverträgen nach polnischem Vorbild zu einseitiger Regelung gegriffen hat. Aber gerade das polnische Beispiel zeigt das Bedenkliche eines solchen einseitigen Schrittes. Eine wirkliche Lösung bedeutet sie nie. Sie schafft stets nur staatenlose oder doppelstaatsangehörige Personen. Nur ein Vertrag kann diese unerwünschten Nebenfolgen beseitigen. Da zum Verhandeln aber zwei gehören, kann man der deutschen Regierung aus dem Nichtzustandekommen der Verträge einen Vorwurf nicht machen. Nun wäre über die rein formale Frage, welche Behörden zur Entgegennahme der Optionserklärungen zuständig sein sollen, wohl eine Einigung in den meisten Fällen möglich. Eine solche Einigung hat aber wenig Wert, solange sämtliche übrigen streitigen Punkte zwischen den Parteien ungeklärt bleiben. Gerade im Falle Polen bestehen solche in großer Zahl. Nach dem Friedensvertrag haben sämtliche in irgendeinem Teil Polens seit vor dem 2. Januar 1908 ansässige Deutsche die polnische Staatsangehörigkeit erworben, also auch in Russisch-Polen und Galizien; Polen hat dagegen in seinem Staatsangehörigkeitsgesetz diese Bestimmung auf die ehemals preussischen Gebiete beschränkt. Deutsche in den anderen polnischen Teilgebieten sind damit staatenlos geworden, da von deutscher Seite auf sie die Bestimmung des Friedensvertrags, wonach sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, zur Anwendung gelangt. Im polnischen Abtretungsgebiet Geborene werden im Widerspruch zum Tr. V. von den Polen als polnische Staatsangehörige in Anspruch genommen, so daß dieser Personenkreis doppelstaatsangehörig ist. Schließlich besteht keinerlei Einigkeit darüber, wer als ein Pole deutscher Reichsangehörigkeit zu verstehen ist, dem nach dem Tr. V. ein Optionsrecht für Polen zusteht. Wenn nicht alle diese Streitfragen aus der Welt geschafft werden, hat ein Optionsvertrag mit Polen keinen Zweck. Daß eine vertragliche Einigung möglich ist, beweist das Beispiel der Tschechoslowakei, wo die gleichen Streitfragen bestanden und durch deutsch-tschechischen Vertrag gelöst sind. Allerdings gehört zu einem Vertragschluß ein beiderseitiges Nachgeben, eine Erkenntnis, die Polen nach dem Beispiel seines französischen Protektors noch nicht aufgegangen zu sein scheint. Erweist es sich, daß bei der polnischen Denkweise eine Lösung aller dieser Fragen nicht zu erhoffen ist, so haben weitere Verhandlungen über die Option allein keinen Zweck. Dann bleibt auch für Deutschland nur der Weg der einseitigen Lösung. Auf diese Weise würden wenigstens alle diese Fragen innerhalb der Grenzen des Reiches ihre Lösung finden. Im Interesse der beteiligten Kreise muß hier endlich eine baldige Klärung geschaffen werden.

Noch andere Fragen sind dabei zu lösen. Bekanntlich hat nach den Bestimmungen des Fr. B. die gesamte Bevölkerung des Memelgebiets und der altdeutsche Teil der elsass-lothringischen Bevölkerung eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben. Es sind Stimmen aufgetaucht, die in beiden Fällen einen Weiterstand der deutschen Staatsangehörigkeit verneinen und statt dessen Staatenlosigkeit dieser Bevölkerungskreise angenommen haben. Eine authentische Anerkennung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit dürfte dringend zu wünschen sein, im Falle Elsaß-Lothringen auch eine Klärung der Frage, ob sie weiter als deutsche Elsaß-Lothringer oder als unmittelbare Reichsangehörige anzusehen sind oder ob ihnen die Staatsangehörigkeit eines anderen deutschen Landes verliehen werden soll.

Schließlich ist eine große Ungerechtigkeit des Fr. B. auszugleichen: die Verfassung des Optionsrechtes an die französisch gewordenen Elsaß-Lothringer. Es ist dies eine Folge der französischen Idee von der Wiedergutmachung des Unrechts von 1871. Die beteiligten Personen hätten nach französischer Auffassung nie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben dürfen, haben folglich auch keinen Anspruch, sich jetzt wahlweise für sie zu entscheiden. Zugleich bringt diese Lösung den politischen Vorteil mit sich, daß aus der Zahl der Optionserklärungen für Deutschland, die zweifellos von allen in Deutschland ansässigen sehr zahlreich sein würden, nicht etwa Zweifel an der unbedingten Zuneigung aller Elsaß-Lothringer zu Frankreich hergeleitet werden können. Vom deutschen Standpunkt aus ist diese Lösung jedoch auf die Dauer unhaltbar. Es geht einfach nicht an, daß seit Generationen in Deutschland Wohnhafte gegen ihren Willen Franzosen bleiben ohne Aussicht auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, daß wir deutsche Beamte und Offiziere französischer Staatsangehörigkeit haben, daß Ehefrauen deutscher Männer Franzosen sind usw. Auf eine vertragliche Lösung ist noch viel weniger als im Falle Polen zu hoffen. Einer einseitigen Lösung steht aber eine ausdrückliche Bestimmung des Fr. B. entgegen, nach der Deutschland auf keinen Fall Personen für sich in Anspruch nehmen darf, die nach französischer Anschauung Franzosen sind. Eine gesetzliche Regelung der Art, daß hier von deutscher Seite aus eine Art Optionsrecht gewährt oder daß alle deutschen Beamten oder Ehefrauen Deutscher oder in Deutschland als Deutsche Geborenen wieder zu Deutschen gemacht werden, ist daher nicht möglich. Hier kann nur der Weg der Einbürgerung helfen.

Die Forderung, die erhoben werden muß, ist daher eine Vereinfachung der Einbürgerung für ehemalige Deutsche. Auch in den Fällen, wo noch auf Eröffnung des Optionsweges zu hoffen ist, wird man vielfach der Einbürgerung nicht entraten können. Die Option ist zeitlich beschränkt, wirkt notwendigerweise auf Frau und Kinder, bringt in der Regel Abzugszwang mit sich. Alles dies wird an sich Optionsberechtigte vielfach von der Ausübung der Option abhalten, während später der Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für sie oder ihre Nachkommen wünschenswert erscheint. In allen diesen Fällen darf die Gewährung der Wiederaufnahme nicht in das Ermessen der Behörden gestellt werden, hier bedarf es der Verleihung eines ausdrücklichen Anspruchs auf Wiederannahme der deutschen Staatsangehörigkeit und der Eröffnung eines Rechtswegs im Falle der Verfassung der Wiederaufnahme, wie wir ähnliches im französischen Staatsangehörigkeitsrechte finden. Ein Widerspruch seitens unserer Gegener wird in einem solchen Falle

trog Art. 53 und 278 Fr. B. kaum zu fürchten sein, da der Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ja in das freie Ermessen der betreffenden Personen gestellt wird und wir nur dem französischen Vorbild zu folgen brauchen, wo in zahlreichen Fällen ein Anspruch auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit anerkannt ist. Geschehen muß aber jedenfalls in absehbarer Zeit etwas. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß Hunderttausende deutschstämmiger Personen von der deutschen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen werden, nur weil einige unserer Gegner sich zu einer vernünftigen vertraglichen Regelung nicht bereit finden. Was Deutsch spricht und fühlt, muß sich auch vor aller Welt wieder deutsch nennen dürfen!



## Auslandsbriefe

Von R. v. Hartmann



ier Briefe liegen vor mir, die eine erschütternde Sprache führen. Ein junger englischer Jurist schreibt: „Ohne mich auf das, was dem Waffenstillstand vorherging, einzulassen, bis zu welchem Punkte wir meines Wissens ehrenhaft gehandelt haben, sage ich doch, daß ich mich schäme, daß mein Land dazu beigetragen hat zu dem Vertrag von Versailles, der nicht nur ein Wortbruch ist, sondern einfach ein Racheakt. Der christliche Geist scheint nicht der Geist der sogenannten Friedensmacher gewesen zu sein, welche, durch ihr zynisches Nachgeben an das Vergnügen (amusement), die Centralmächte noch zu schlagen, als sie bereits am Boden lagen, Saaten ausgestreut haben, welche, wenn nicht drastische Mittel angewendet werden, unvermeidlich Frucht tragen werden in einem noch furchtbaren Kriege. Vielleicht kommt dies drastische Mittel in der Form von Versöhnung, Annullierung und Wiederherstellung schon zu spät, und dein Volk wird über jedes menschliche Maß hinaus verbittert sein durch die wirtschaftliche Sklaverei, welche der Vertrag Deutschland auferlegt. Aber wisse, daß es hier viele junge Männer gibt, welche daran arbeiten, daß der Frieden ein wirklicher Frieden wird.“

Die „deutsche Politik“ bringt das Schreiben eines Finnländers zum Abdruck, der den Deutschen den Vorwurf macht, daß sie die Schuldfrage nicht immer wieder zur Besprechung bringen. „Sie wissen, wie die Anklage der Entente lautet: Deutschland habe vorsätzlich den Weltkrieg herbeigeführt. Sie wissen, daß Sie gezwungen worden sind, ein Schuldbekennnis dieser Art selbst zu unterschreiben, und daß sich aus dem Sage, Deutschland sei auf solche Weise schuldig, der ganze Frieden der Rache und Strafe erhebt. Sie wissen, daß dieser Frieden von selber bricht, wenn seine Grundlage zerbrochen wird. Das kann der Kaiser tun: die Grundlage dieses Friedens zerbrechen. . . . Es sind viele Zeugnisse dafür ans Licht gekommen, daß der Kaiser und daß die deutsche Regierung nicht den Weltkrieg gewollt haben, sondern den Frieden der Welt, die Regierungen der Entente